

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus  
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 21

München, den 16. November 2010

Jahrgang 2010

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
31.08.2010	2038-3-4-8-4-UK Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung .....	514
06.09.2010	2230-1-1-5-UK Dritte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung .....	516
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
04.10.2010	2230.1.1.0-UK Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2014/2015 .....	520
04.10.2010	2230.1.1.0-UK Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2015/2016 .....	520
04.10.2010	2230.1.1.0-UK Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2016/2017 .....	521
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>	—

---

## I. Rechtsvorschriften

2038-3-4-8-4-UK

### Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung

Vom 31. August 2010 (GVBl S. 699)

Auf Grund von Art. 125 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 89 und 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Die Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung vom 21. März 1994 (GVBl S. 196, BayRS 2038-3-4-8-4-UK) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Art. 19 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3“ durch die Worte „Art. 25 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
2. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 werden die Worte „(§ 18 Abs. 2)“ und die Worte „(§ 18 Abs. 4)“ gestrichen.
  - b) In Nr. 3 werden die Worte „(§ 18 Abs. 3 Nr. 1)“ gestrichen.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 7 erhält folgende Fassung:
 

„7. Grundzüge der Geschichte der Schreibtechnik,“.
    - bb) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:
 

„8. Fragen zum Internet, Arbeiten mit Tabellenkalkulations- und Präsentationsprogrammen, Bildbearbeitung.“
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Buchst. b wird gestrichen.
      - bbb) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b.

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

#### „3. Prüfungsteil Textorganisation

- a) Serienbrieffunktion mit Textbausteinen

Anlegen bzw. Erweitern einer Textbausteindatei (vier Bausteine bzw. sechs Bausteine mit Variablen).

Anfertigen eines Seriendruck-Hauptdokuments nach einem vorgelegten Schreibauftrag, das mit einer zu erstellenden oder zu ergänzenden Datenbasis zu verbinden ist.

Auszudrucken sind das Serienbrief-Hauptdokument mit den Feldfunktionen und die erstellte bzw. bearbeitete Datenbasis und zwei verschiedene Brieflösungen.

- b) Gestaltung eines Layouts

Integration von Layoutteilen mit Hilfe verschiedener Programme bzw. Programmteile. Einer schriftlich vorgelegten Aufgabenstellung werden die für das Dokument erforderlichen Gestaltungs- und Arbeitshinweise entnommen. Die Bearbeitung des Dokuments ist nach einem vorgelegten Lösungsmuster stilgerecht durchzuführen oder unter Berücksichtigung typographischer Aspekte entsprechend der Aufgabenstellung anzufertigen. Die zu bearbeitenden Objekte befinden sich auf dem Datenträger.

Die Arbeitszeit für die Aufgaben nach Buchst. a und b beträgt jeweils 40 Minuten.“

- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2.2 wird gestrichen.
  - bb) Die bisherige Nr. 2.3 wird Nr. 2.2.
4. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 6 erhält folgende Fassung:  
„6. Grundzüge der Geschichte der Schreibtechnik,“.
  - b) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:  
„7. Fragen zum Internet, Arbeiten mit Tabellenkalkulations- und Präsentationsprogrammen, Bildbearbeitung.“
5. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:  
„Dabei zählen die Prüfungsteile Textfassung, Textgestaltung und Textorganisation jeweils einfach; der Teiler ist drei. Im Prüfungsteil Textgestaltung zählt die Aufgabe „Gestaltung eines A4-Briefes nach Stichworten“ zweifach und die Aufgabe „Einsetzen von Korrekturzeichen“ einfach; der Teiler ist drei. Im Prüfungsteil Textorganisation zählen die Aufgaben „Serienbrief mit Textbausteinen“ und „Gestaltung eines Layouts“ jeweils einfach; der Teiler ist zwei.“
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 2 werden die Worte „(§ 22 Abs. 2)“ und die Worte „(§ 22 Abs. 4)“ gestrichen.
    - bb) In Nr. 3 werden die Worte „(§ 22 Abs. 3)“ gestrichen.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, den 31. August 2010

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

2230-1-1-5-UK

## Dritte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 6. September 2010 (GVBl S. 701)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS-2230-1-1-5-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2009 (GVBl S. 483), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „beamtenrechtlicher, besoldungsrechtlicher und“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) <sup>1</sup>Anlage 3 Teil 3 tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft. <sup>2</sup>Teil 3 Nr. 3.2 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft. <sup>3</sup>Teil 3 Nrn. 1.1, 1.2, 5.3, 6.1, 6.2 und 7.1 treten mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.“
  - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Anlage 6 Nrn. 1.7 und 1.10 treten mit Ablauf des 31. Juli 2011, Nr. 4.7 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013, Nrn. 2.9 und 4.4 treten mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.“
  - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Anlage 6 Nr. 4.7 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013, Nrn. 2.9 und 4.4 treten mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.“
  - d) Abs. 4 wird aufgehoben.
  - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und die Nrn. „2.3, 4.2“ werden durch die Nr. „2.4“ ersetzt.
  - f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende neue Nr. 1.20 eingefügt:
 

<p>„1.20 Staatliche Realschule Gmund a. Tegernsee“.</p>	<p>„1.20 Staatliche Realschule Gmund a. Tegernsee“.</p>
---	---
  - b) Die bisherigen Nrn. 1.20 bis 1.26 werden Nrn. 1.21 bis 1.27.
  - c) Es wird folgende neue Nr. 1.28 eingefügt:
 

„1.28 Staatliche Realschule Kaufering“.
  - d) Die bisherigen Nrn. 1.27 bis 1.42 werden Nrn. 1.29 bis 1.44.
  - e) Es wird folgende neue Nr. 1.45 eingefügt:
 

„1.45 Staatliche Realschule Poing“.
  - f) Die bisherigen Nrn. 1.43 bis 1.57 werden Nrn. 1.46 bis 1.60.
  - g) Es wird folgende neue Nr. 5.13 eingefügt:
 

„5.13 Staatliche Realschule Langenzenn“.
  - h) Die bisherigen Nrn. 5.13 bis 5.23 werden Nrn. 5.14 bis 5.24.
4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende neue Nr. 1.24 eingefügt:
 

„1.24 Gymnasium Gaimersheim“.
  - b) Die bisherigen Nrn. 1.24 bis 1.106 werden Nrn. 1.25 bis 1.107.
5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Teil 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Überschrift wird das Wort „Unbefristet“ durch die Worte „Zeitlich unbefristet“ ersetzt.
    - bb) Es wird folgende neue Nr. 1.1 eingefügt:
 

<p>„1.1 Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Freilassing</p>	<p>Staatliche Berufsschule Berchtesgadener Land,</p>	<p>Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Freilassing“.</p>
--	--	---

- cc) Die bisherige Nr. 1.1 wird Nr. 1.2 und wie folgt geändert:

In Spalte 3 werden nach dem Wort „Land“ ein Komma und die Worte

„Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Freilassing“

eingefügt.

- dd) Die bisherigen Nrn. 1.2 bis 1.22 werden Nrn. 1.3 bis 1.23.

- ee) Es wird folgende neue Nr. 2.1 eingefügt:

„2.1	Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Grafenau	Staatliche Berufsschule Waldkirchen“.
------	---	---------------------------------------

- ff) Die bisherigen Nrn. 2.1 bis 2.14 werden Nrn. 2.2 bis 2.15.

- gg) Es wird folgende neue Nr. 3.6 eingefügt:

„3.6	Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Oberviechtach	Staatliches Berufliches Schulzentrum Oskar-von-Miller Schwandorf“.
------	--	--

- hh) Die bisherigen Nrn. 3.6 bis 3.12 werden Nrn. 3.7 bis 3.13.

- ii) Die bisherigen Nrn. 3.13 und 3.14 werden Nrn. 3.14 und 3.15; die Spalte 3 erhält jeweils folgende Fassung:

„Staatliches Berufliches Schulzentrum Wiesau“.

- jj) Es wird folgende Nr. 3.16 eingefügt:

„3.16	Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe Wiesau	Staatliches Berufliches Schulzentrum Wiesau“.
-------	--	---

- kk) Es wird folgende neue Nr. 4.5 eingefügt:

„4.5	Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Bamberg	Staatliches Berufliches Schulzentrum Bamberg“.
------	---	--

- ll) Die bisherigen Nrn. 4.5 bis 4.11 werden Nrn. 4.6 bis 4.12.

- mm) Es wird folgende neue Nr. 4.13 eingefügt:

„4.13	Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Hof	Staatliches Berufliches Schulzentrum Hof – Stadt und Land“.
-------	---	---

- nn) Die bisherigen Nrn. 4.12 bis 4.19 werden Nrn. 4.14 bis 4.21.

- oo) Es wird folgende neue Nr. 5.9 eingefügt:

„5.9	Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Roth	Staatliche Berufsschule Roth“.
------	--	--------------------------------

- pp) Die bisherige Nr. 5.9 wird Nr. 5.10; in Spalte 3 werden nach dem Wort „Tauber“ die Worte „-Dinkelsbühl,

Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Dinkelsbühl“

eingefügt.

- qq) Die bisherigen Nrn. 5.10 bis 5.12 werden Nrn. 5.11 bis 5.13.

- rr) Es wird folgende neue Nr. 7.2 eingefügt:

„7.2	Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Bad Wörishofen	Staatliche Berufsschule Mindelheim“.
------	---	--------------------------------------

- ss) Die bisherigen Nrn. 7.2 bis 7.12 werden Nrn. 7.3 bis 7.13.

- tt) Die bisherige Nr. 7.13 wird gestrichen.

- uu) In Nrn. 7.14 und 7.15 werden in Spalte 3 jeweils die Worte „Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Kempten (Allgäu),“ gestrichen.

- b) Teil 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 3.3 erhält Spalte 3 folgende Fassung:

„Staatliches Berufliches Schulzentrum Wiesau“.

- bb) Nrn. 4.1 und 4.2 werden gestrichen.

- cc) In Nr. 5.2 erhält Spalte 3 folgende Fassung:

„Staatliche Berufsschule Rothenburg o. d. Tauber-Dinkelsbühl,

Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Rothenburg o. d. Tauber“.

dd) Nr. 5.4 wird gestrichen.

6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift werden folgende Worte eingefügt:

„Teil 1

Zeitlich unbefristet errichtete staatliche Wirtschaftsschulen“.

b) In Nr. 5.2 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Dinkelsbühl“ gestrichen.

c) Es wird folgender Teil 2 angefügt:

„Teil 2

Zeitlich befristet errichtete staatliche Wirtschaftsschulen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
----------	------------------------	-----------------------------

**1. Regierungsbezirk Oberbayern**

1.1	Staatliche Wirtschaftsschule Altötting in Burgkirchen	Staatliche Berufsschule Altötting
-----	---	-----------------------------------

1.2	Staatliche Wirtschaftsschule Berchtesgadener Land in Freilassing	Staatliche Berufsschule Berchtesgadener Land
-----	--	--

**2. Regierungsbezirk Niederbayern**

**3. Regierungsbezirk Oberpfalz**

3.1	Staatliche Wirtschaftsschule Neumarkt	Staatliche Berufsschule Neumarkt i. d. OPf.
-----	---------------------------------------	---

**4. Regierungsbezirk Oberfranken**

4.1	Staatliche Wirtschaftsschule Neuenmarkt	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kulmbach
-----	---	---

**5. Regierungsbezirk Mittelfranken**

**6. Regierungsbezirk Unterfranken**

**7. Regierungsbezirk Schwaben**

7.1	Staatliche Wirtschaftsschule Lindau	Staatliche Berufsschule Lindau
-----	-------------------------------------	--------------------------------

Die in Spalte 2 genannten Wirtschaftsschulen sind organisatorisch mit den in Spalte 3 genannten Schulen verbunden bzw. Teil der in Spalte 3 genannten staatlichen beruflichen Schulzentren.“

7. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3.1 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Mechatroniktechnik“ die Worte „und Elektrotechnik“ eingefügt.

b) Es wird folgende Nr. 3.2 eingefügt:

„3.2	Staatliche Fachschule für Datenverarbeitung Wiesau	Staatliches Berufliches Schulzentrum Wiesau“.
------	--	---

c) In Nr. 4.2 erhält Spalte 3 folgende Fassung:

„Staatliches Berufliches Schulzentrum Hof – Stadt und Land“.

d) Es wird folgende neue Nr. 7.1 eingefügt:

„7.1	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatroniktechnik Kempten	Staatliche Berufsschule I Kempten“.
------	--	-------------------------------------

e) Die bisherigen Nrn. 7.1 und 7.2 werden Nrn. 7.2 und 7.3.

8. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.7 wird die Fußnote „<sup>3)</sup>“ durch die Fußnote „<sup>2)</sup>“ ersetzt.

b) In Fußnote <sup>2)</sup> wird das Wort „(aufgehoben)“ durch die Worte „Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Landsberg und der Staatlichen Berufsoberschule Landsberg verbunden.“ ersetzt.

c) Fußnote <sup>3)</sup> erhält folgende Fassung:

„<sup>3)</sup>Die Schule ist organisatorisch mit der örtlichen staatlichen Berufsschule verbunden.“

9. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3.4 werden in Spalte 3 nach den Worten „Kinderpflege Oberviechtach,“ die Worte

„Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege  
Oberviechtach,“

eingefügt.

b) Es wird folgende Nr. 3.6 eingefügt:

„3.6 Staatliches Beruf-  
liches Schulzent-  
rum Wiesau

Staatliche Berufs-  
schule Wiesau,

Staatliche Berufs-  
fachschule für  
Assistenten für  
Hotel- und Tou-  
rismusmanage-  
ment Wiesau,

Staatliche Berufs-  
fachschule für  
gastgewerb-  
liche Berufe  
Wiesau,

Staatliche Berufs-  
fachschule für  
informations-  
und telekomm-  
unikationstech-  
nische Berufe  
Wiesau,

Staatliche Berufs-  
fachschule für  
kaufmännische  
Assistenten  
Wiesau,

Staatliche Fach-  
schule für  
Datenverarbei-  
tung Wiesau“.

Staatliche  
Berufsfachschule  
für technische  
Assistenten für  
Informatik Hof,

Staatliche Fach-  
schule (Techni-  
kerschule) für  
Elektro-, Ma-  
schinenbau- und  
Umweltschutz-  
technik Hof“.

d) Die bisherige Nr. 4.5 wird Nr. 4.6; in Spalte 3  
werden nach den Worten „Berufsschule  
Kulmbach,“ die Worte

„Staatliche Wirtschaftsschule Neuenmarkt,“

eingefügt.

e) Die bisherigen Nrn. 4.6 und 4.7 werden Nrn.  
4.7 und 4.8.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Au-  
gust 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 8 Buchst. a bis c mit Wirkung vom 1. Au-  
gust 2009,

2. § 1 Nr. 1 am 1. November 2010 und

3. § 1 Nr. 2 Buchst. c am 1. August 2011 in Kraft.

München, den 6. September 2010

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

c) Es wird folgende neue Nr. 4.5 eingefügt:

„4.5 Staatliches Beruf-  
liches Schulzen-  
trum Hof – Stadt  
und Land

Staatliche Berufs-  
schule Hof – Stadt  
und Land,

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.0-UK

### Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2014/2015

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 4. Oktober 2010 Az.: III.4-5 S 4407-6.73 960

#### 1. Ferien

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2014/2015 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

##### 1.1

	<i>Erster Ferientag</i>	<i>Letzter Ferientag</i>
<b>Sommerferien 2014</b>	30. Juli 2014	15. September 2014
<b>Weihnachtsferien 2014/2015</b>	24. Dezember 2014	5. Januar 2015
<b>Frühjahrsferien 2015</b>	16. Februar 2015	20. Februar 2015
<b>Osterferien 2015</b>	30. März 2015	11. April 2015
<b>Pfingstferien 2015</b>	26. Mai 2015	5. Juni 2015

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

Allerheiligen 2014	27. Oktober 2014	bis 31. Oktober 2014
--------------------	------------------	----------------------

**Die Sommerferien 2015 beginnen am 1. August 2015 und enden am 14. September 2015.**

- 1.2 Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.
- 1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den grundsätzlich unter Nr. 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

- dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülervertretung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,

- dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

- 1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

#### 2. Schulfreie Samstage

Die Festlegung der schulfreien Samstage liegt in der Verantwortung der betroffenen Schulen.

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

2230.1.1.0-UK

### Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2015/2016

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 4. Oktober 2010 Az.: III.4-5 S 4407-6.73 961

#### 1. Ferien

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2015/2016 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

##### 1.1

	<i>Erster Ferientag</i>	<i>Letzter Ferientag</i>
<b>Sommerferien 2015</b>	1. August 2015	14. September 2015
<b>Weihnachtsferien 2015/2016</b>	24. Dezember 2015	5. Januar 2016
<b>Frühjahrsferien 2016</b>	8. Februar 2016	12. Februar 2016
<b>Osterferien 2016</b>	21. März 2016	1. April 2016
<b>Pfingstferien 2016</b>	17. Mai 2016	28. Mai 2016

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

Allerheiligen 2015	2. November 2015	bis 7. November 2015
--------------------	------------------	----------------------

**Die Sommerferien 2016 beginnen am 30. Juli 2016 und enden am 12. September 2016.**



1.2 Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.

1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den grundsätzlich unter Nr. 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

- dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülervertretung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,
- dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

## 2. Schulfreie Samstage

Die Festlegung der schulfreien Samstage liegt in der Verantwortung der betroffenen Schulen.

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

2230.1.1.0-UK

### Ferienordnung und schulfreie Samstage für das Schuljahr 2016/2017

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 4. Oktober 2010 Az.: III.4-5 S 4407-6.73 962

## 1. Ferien

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für das Schuljahr 2016/2017 auf Grund des Art. 5 Abs. 2 BayEUG für die öffentlichen und privaten Schulen folgende Ferienordnung:

1.1

	<i>Erster Ferientag</i>	<i>Letzter Ferientag</i>
<b>Sommerferien 2016</b>	30. Juli 2016	12. September 2016
<b>Weihnachtsferien 2016/2017</b>	24. Dezember 2016	5. Januar 2017
<b>Frühjahrsferien 2017</b>	27. Februar 2017	3. März 2017
<b>Osterferien 2017</b>	10. April 2016	22. April 2017
<b>Pfingstferien 2017</b>	6. Juni 2017	16. Juni 2017

Darüber hinaus sind folgende Tage unter Anrechnung auf die Gesamtzahl der Ferientage unterrichtsfrei:

Allerheiligen 2016	31. Oktober 2016	bis 4. November 2016
--------------------	------------------	----------------------

#### Die Sommerferien 2017 beginnen am 29. Juli 2017 und enden am 11. September 2017.

1.2 Die Berufsschulen können bis zu zwei Tage von der Ferienordnung abweichen; dies gilt entsprechend für solche beruflichen Schulen, die mit einer Berufsschule verbunden sind und mit ihr eine Dienststelle bilden.

1.3 Öffentlichen und privaten Heimschulen kann auf **Antrag** zusätzlich zu den grundsätzlich unter Nr. 1.2 gegebenen Möglichkeiten eine Abweichung von bis zu sechs weiteren Ferientagen gegenüber der allgemeinen Ferienordnung eingeräumt werden.

Die Entscheidung trifft bei den Realschulen, Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen der zuständige Ministerialbeauftragte, bei den übrigen Schulen die Regierung.

Voraussetzungen für die Genehmigung sind,

- dass der Elternbeirat zustimmt und die Abweichung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz, der Schülervertretung sowie dem Aufwandsträger beziehungsweise (bei nichtstaatlichen Schulen) dem Schulträger und im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung erfolgt,
- dass höchstens drei der sechs weiteren Ferientage an ansonsten schulfreien Samstagen eingebracht werden. Jeder darüber hinausgehende weitere Ferientag darf nur gegen einen in der Ferienordnung ausgewiesenen Ferientag getauscht werden.

1.4 Das Staatsministerium kann zusätzlich aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung anordnen oder genehmigen. Dies gilt insbesondere für berufliche Schulen und Heimförderschulen.

## 2. Schulfreie Samstage

Die Festlegung der schulfreien Samstage liegt in der Verantwortung der betroffenen Schulen.

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister





**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---